



Nr. 10 vom 25. Februar 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung zur Änderung und Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 28. Januar 2026

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. Februar 2026 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 28. Januar 2026 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Satzung zur Änderung und Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 9. Juli 2014 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Änderung

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 9. Juli 2014 werden wie folgt geändert:

- (1) Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung: „Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften der Lehramtsstudiengänge ‚Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS)‘ und ‚Lehramt für Sonderpädagogik (LAS)‘ der Universität Hamburg“.
- (2) Im Abschnitt „I. Ergänzende Bestimmungen“ wird in „Zu § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs“ der Absatz

„Erweiterte Studienziele für das Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Studierende des Lehramts an Gymnasien können die Logiken der Fächer des Teilstudiengangs vergleichend gegenüberstellen und sich im Feld der Sozialwissenschaften orientieren. Sie können Alltagserfahrung und wissenschaftliches Wissen verknüpfen.

Studierende des Lehramts an Gymnasien sind in der Lage, eigene soziologische Untersuchungen in Gruppen- und Projektarbeit durchzuführen und insbesondere Fragen aus den Bereichen der Bildungspolitik oder der Schulentwicklung mit soziologischen Methoden zu analysieren.

Im Fach Volkswirtschaftslehre verfügen die Studierende des Lehramts an Gymnasien über vertiefte Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie.“

gestrichen.

- (3) Im Abschnitt „I. Ergänzende Bestimmungen“ wird in „Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)“ der Abschnitt „2. Lehramt an Beruflichen Schulen und an Sonderschulen“ wie folgt ersetzt:

„2. Lehramt an Sonderschulen (15 LP):

Modultitel	LP	Pflicht/Wahlpflicht
Vertiefungsmodul Politikwissenschaft	5	P
Vertiefungsmodul Spezielle Soziologie	5	P
Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre	5	P

Die Studierenden des Lehramts an Sonderschulen sollen im 1. Semester 1 Modul und im 2. Semester 2 Module im Teilstudiengang Sozialwissenschaften absolvieren. In welcher Reihenfolge sie die Module des Teilstudiengangs belegen, steht ihnen frei.“

- (4) Im Abschnitt „I. Ergänzende Bestimmungen“ werden in „Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)“ die Abschnitte „3. Lehramt an Gymnasien, wenn der Teilstudiengang Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach gewählt wurde“ und 4. „Lehramt an Gymnasien, wenn der Teilstudiengang Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach gewählt wurde“ mit den entsprechenden Tabellen gestrichen.

- (5) In Anlage A zu den Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften vom 9. Juli 2014 werden
1. in der Spalte „Modultyp: Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)“ in den Modulen
 - Vertiefungsmodul Politikwissenschaft,
 - Vertiefungsmodul Spezielle Soziologie,
 - Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre und
 - Abschlussmodul Lehramt M.Ed. Sozialwissenschaften die Angaben „P LAGym“ und „P LAPS“ gestrichen.
 2. die Module
„Projektkurs Methoden“,
„Wahlschwerpunkt Politikwissenschaft“,
„Wahlschwerpunkt Soziologie“ und
„Wahlschwerpunkt Volkswirtschaftslehre“
gestrichen.
- (6) In „Zu § 23 Inkrafttreten“ wird als Absatz 2 folgender Absatz angefügt:
„(2) Prüfungsverfahren in den Lehramtsstudiengängen ‚Lehramt an Gymnasien‘ und ‚Lehramt an Beruflichen Schulen‘ müssen zum 30. September 2028 abgeschlossen sein. Prüfungsverfahren in den Lehramtsstudiengängen ‚Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I‘ und ‚Lehramt für Sonderpädagogik‘ müssen zum 30. September 2033 abgeschlossen sein.“

§ 2

Aufhebung

Die „Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften der Lehramtsstudiengänge ‚Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS)‘ und ‚Lehramt für Sonderpädagogik (LAS)‘ der Universität Hamburg werden in ihrer geltenden Fassung aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) § 1 tritt am 30. September 2028 in Kraft.
- (2) § 2 tritt am 30. September 2033 in Kraft.

Hamburg, den 25. Februar 2026

Universität Hamburg